

3. Änderung

der **Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt mit den Gemeinden Taura und Mühlau vom 09. August 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 2. Änderung vom 18. Dezember 2001 (SächsABl. S. 154)**

vom 27. November 2009

Aufgrund von § 41 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) i.V.m. § 9 der Gemeinschaftsvereinbarung hat der Gemeinschaftsausschuss der Stadt Burgstädt mit den Gemeinden Taura und Mühlau in seiner Sitzung am 26. November 2009 folgende 3. Änderung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert

(1) Die erfüllende Gemeinde erledigt aufgrund von § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinden nach deren Weisung:

1. die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der beteiligten Gemeinden,
2. die Besorgung der Geschäfte, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung), dazu zählen insbesondere:
 - 2.1. die Durchführung der Lohn- und Gehaltsabrechnung,
 - 2.2. die Bearbeitung von Steuern und Aufgaben der Gemeindekasse, einschließlich Vollstreckung,
 - 2.3. die Bearbeitung von Liegenschaftsangelegenheiten,
 - 2.4. die Bearbeitung von Gemeindehaushaltsangelegenheiten und Rechnungswesen,
 - 2.5. Bearbeitung von Ordnungsamtsangelegenheiten, wie z.B. gemeindlicher Vollzugsdienst, Aufgaben des Gaststätten- und Gewerberechts und Plakatierungsgenehmigungen
 - 2.6. die Bearbeitung von Personal- Sozial- und Versicherungsangelegenheiten,
 - 2.7. die Bearbeitung von Hauptamtsangelegenheiten,
 - 2.8. Bauverwaltung, Hoch- und Tiefbau sowie Wohnungsbauförderung,
 - 2.9. die Beantragung von Zuschüssen und Beihilfen aus öffentlichen Mitteln sowie Darlehen,
 - 2.10. die Vorbereitung von Ausschreibungen bei öffentlichen Auftragsvergaben,
 - 2.11. die Bearbeitung der Anlagenbuchhaltung,
 - 2.12. die Bearbeitung von Satzungsangelegenheiten,
 - 2.13. die Bearbeitung von Organisationsangelegenheiten,
 - 2.14. die mit dem Betreiben von Kindertageseinrichtungen zusammenhängende Verwaltungstätigkeit,
 - 2.15. die Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
 - 2.16. die Bearbeitung von Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten
3. die Vertretung der Mitgliedsgemeinden in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht selbst Beteiligte ist.

§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unverändert.

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die erfüllende Gemeinde kann, soweit ihre sonstigen Einnahmen zur Deckung ihres Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den beteiligten Gemeinden eine Umlage erheben. Die Kommunen haben die Umlagehöhe für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung getrennt für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt, neu festzusetzen. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden zu bemessen. Als Grundlage für die maßgebliche Einwohnerzahl ist § 125 SächsGemO entsprechend anzuwenden, wonach die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 30. Juni herausgegebene Einwohnerzahl des Jahres gilt, welches dem Haushaltsjahr vorausgegangen ist. Die erfüllende Gemeinde kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über den jeweiligen Diskontsatz verlangen.

§ 8 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 bleiben unverändert

§ 8 erhält folgenden Abs. 5:

(5) Die Umlage nach Abs. 1 ist mit je einem Viertel zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die endgültige Festsetzung der Umlage erfolgt nach der Festsetzung der Jahresrechnung der erfüllenden Gemeinde.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Burgstädt, den 27.11.2009

*Für die Stadt Burgstädt
Naumann
Bürgermeister*

Mühlau, den 27.11.2009

*Für die Gemeinde Mühlau
Rüger
Bürgermeister*

Taura, den 27.11.2009

*Für die Gemeinde Taura
Viertel
Bürgermeister*